

## **Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (Smartphoneverbot-Gesetz)**

Das Jugendparlament hat beschlossen:

### **Änderung des Schulunterrichtsgesetzes**

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2024, wird wie folgt geändert:

*In § 44 Schulunterrichtsgesetz (Gestaltung des Schullebens, Sicherheit in der Schule einschließlich Kinderschutz und Qualitätssicherung) wird ein neuer Absatz 1 eingefügt. Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden zu den Absätzen 2 bis 5.*

„(1) Die Benutzung von mobilen digitalen Endgeräten wie Smartphones, Smartwatches und vergleichbaren Geräten im Schulbereich und bei Schulveranstaltungen ist Schüler:innen

- in der 1. bis 4. Schulstufe verboten,
- in der 5. bis 8. Schulstufe während der Unterrichtseinheiten verboten,
- ab der 9. Schulstufe erlaubt, sofern der Unterricht nicht gestört wird.

Bei einem Verstoß gegen das Verbot in der 1. bis 4. Schulstufe ist die Angelegenheit mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen. Ab der 5. Schulstufe wird ein Verstoß gegen das Verbot oder das Stören des Unterrichts im Klassenbuch vermerkt. Nach dem dritten Klassenbucheintrag werden die Erziehungsberechtigten informiert. Bei weiteren Verstößen hat der bzw. die Schüler:in Sozialstunden zu leisten. Das Ausmaß bestimmt der bzw. die Schulleiter:in.“